



Gemeinde
Büllingen

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates

Punkt 3. Polizeiverordnung betreffend die Durchführung von mehrtägigen Ferienlagern mit Übernachtung auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN (D.K.Nr. 653.4)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 119, 119bis und 135 §2 des neuen Gemeindegesetzes vom 24.06.1988;

Aufgrund des Gesetzes über die kommunalen Verwaltungssanktionen vom 24.06.2013, insbesondere Artikel 4 und 20;

Nach Durchsicht der allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST. VITH, Titel 7 - Jugendlager und Ferienhäuser;

In Erwägung, dass in den vergangenen Jahren etwa 80 Gruppen mit etwa 3.000 Teilnehmern die Gemeinde BÜLLINGEN in den Sommermonaten aufsuchten;

In Erwägung, dass Bürgerinnen und Bürger sich vermehrt über die von Ferienlagern ausgehenden Geruchs- und Lärmbelästigungen sowie Ablagerungen von Müll beklagen;

In Erwägung, dass die starke Frequentierung während den Sommermonaten es erforderlich macht, das präventive Regelwerk zu präzisieren, damit im Sinne eines guten Miteinanders mit der Bevölkerung die öffentliche Ordnung und Sicherheit gewährleistet werden kann;

In Erwägung, dass zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit insbesondere die Sicherheitsbestimmungen für Gebäude und Gelände, die Zugänglichkeit und Meldung der Lagerstättenbelegung bei den Ordnungs- und Rettungskräften, die Sanitäreinrichtungen, die Ruhezeiten und die Beseitigung von Abfällen festgelegt und die Verantwortlichkeiten von Lagerstättenbetreibern und Gruppen in diesen Bereichen präzisiert werden müssen;

BESCHLIESST einstimmig, Kapitel I „Jugendlager“ des Titels 7 der allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST.VITH wird aufgehoben und durch folgende Verordnung ersetzt:

FERIENLAGER

Artikel 1. Begriffsbestimmungen

§1 **Ferienlager (Jugendlager, Zeltlager, Lager, ...):** Aufenthalt einer Gruppe (z.B. Jugendgruppe) von mehr als fünf Personen während einer Dauer von mindestens 2 Übernachtungen auf dem Gebiet der Gemeinde, innerhalb oder außerhalb von Ortschaften, auf einem Gelände im Freien, in Zelten in Gebäuden oder Gebäudeteilen, oder in sonstigen Unterkünften, die nicht dem Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Förderung des Tourismus vom 23.01.2017 unterworfen sind.

§2 **Betreiber der Ferienlagerstätte / Vermieter:** die Person, die als Eigentümer, Pächter oder Nutznießer einer Gruppe ein Gebäude, einen Teil eines Gebäudes oder ein Gelände kostenlos oder gegen Entgelt zur Verfügung stellt.

§3 **Gruppe / Mieter:** vertreten durch einen volljährigen Lagerverantwortlichen, der solidarisch im Namen einer Gruppe mit dem Vermieter die Vereinbarung über die Zurverfügungstellung des Gebäudes / Geländes trifft.

Artikel 2. Beantragung der Genehmigung einer Ferienlagerstätte für Gruppen

§1 Um Gebäude, Gebäudeteile oder Gelände für Ferienlager zur Verfügung zu stellen, muss der Betreiber für jedes betroffene Gebäude und/oder Gelände sowie jeden betroffenen Gebäudeteil über eine entsprechende Genehmigung der Gemeinde verfügen.

§2 Der Antrag auf Genehmigung der Einrichtung einer „Ferienlagerstätte für Gruppen“ muss mindestens folgende Informationen umfassen:

- Vorname, Name, Adresse und E-Mail-Adresse des Antragstellers;
- Ortschaft, Flurbezeichnung und Nummer(n) der Parzelle(n), auf der die Ferienlagerstätte eingerichtet werden soll;
- Auszug aus der Katasterkarte inkl. Einzeichnung der Feuerstelle;
- Zusätzlich für Gebäude oder Gebäudeteile: Vorlage eines günstigen Brandschutzberichts der Hilfeleistungszone DG, wonach das betreffende Gebäude, in dem die Gruppe untergebracht werden soll, den erforderlichen Brandschutzbestimmungen entspricht;
- Wenn der Antragsteller nicht Eigentümer des Geländes oder Gebäudes ist: das schriftliche Einverständnis des / der Eigentümer der Liegenschaft;
- Angaben zu den vorgesehenen bzw. vorhandenen sanitären Einrichtungen.

Die Gemeindeverwaltung stellt ein entsprechendes Formular zur Verfügung.

§3 Die Genehmigung wird ausgestellt durch das Gemeindegremium für eine Dauer von

- maximal 5 Jahren im Falle eines Gebäudes oder eines Gebäudeteiles;
- maximal 10 Jahren im Falle eines Geländes.

§4 Die Genehmigung legt die Höchstanzahl der zugelassenen Teilnehmer fest. Die Höchstanzahl wird festgelegt auf Basis

- der verfügbaren Fläche und des Gutachtens der Direktion Natur und Forsten bzw. auf Basis des Brandschutzgutachtens bei Gebäuden und Gebäudeteilen;
- der Lage (in einer geschlossenen Ortschaft oder außerhalb einer Ortschaft, in der Nähe von bereits genehmigten Ferienlagerplätzen);

Die maximal zugelassene Anzahl Teilnehmer darf 100 Personen nicht überschreiten. Das Gemeindegremium kann mehr als 100 Personen für eine Ferienlagerstätte zulassen, wenn ausreichend Platz zur Verfügung steht, wobei folgende Formel angewendet wird:

$$= \frac{\text{Als Ferienlager nutzbare Fläche in m}^2 - 7.700 \text{ m}^2}{2,6 \times 100}$$

= X Personen zzgl. zu den 100 Personen (Dezimalzahlen werden aufgerundet.)

§5 Mit Erteilung der Genehmigung einer Lagerstätte für Gruppen durch das Gemeindegremium erhält der Vermieter per E-Mail eine Informationsmappe die jährlich aktualisiert wird. Die aktualisierte Informationsmappe wird dem Vermieter bis spätestens zum 15.06. des betreffenden Jahres zugestellt und enthält mindestens folgende Informationen:

- eine Abschrift der kommunalen Polizeiverordnung betreffend Ferienlager mit Übernachtung;
- Gemeindeverordnung bezüglich der Mülltrennung und -entsorgung;
- Informationen bezüglich der Benutzung des Waldes (u.a. Name, Adresse und Telefonnummer des Revierförsters, evtl. Jagdgebiete und -zeiten);
- Informationen betreffend Trinkwasserversorgung;
- Informationen bezüglich Feuerwehr, Hilfsdienste, Ärzte, Forstamt, lokale Polizei und Gemeindedienste.

§6 Die Genehmigung einer Lagerstätte für Gruppen ist ein persönlicher und nicht übertragbarer Titel. Sie kann vom Gemeindegremium ausgesetzt, widerrufen oder nicht erneuert werden, wenn der Inhaber gegen eine in diesem Zusammenhang festgelegte Verordnung verstößt oder die Anforderungen der vorliegenden Verordnung nicht erfüllt. Im Falle der Aussetzung, des Entzugs oder der Nichtverlängerung der Genehmigung hat der Betroffene keinen Anspruch auf Entschädigung.

§7 Jeder Besitzer einer Lagerstättengenehmigung für Gruppen ist verpflichtet, deren Bedingungen streng zu beachten und sicherzustellen, dass der Zweck der Genehmigung anderen nicht schadet oder die öffentliche Sicherheit, Ruhe, Gesundheit oder Sauberkeit beeinträchtigt. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden,

die sich aus der schuldhaften oder unverschuldeten Ausübung der von der Genehmigung erfassten Tätigkeit ergeben können.

Artikel 3. Sicherheitsbestimmungen für Gebäude, in denen Ferienlager stattfinden

Vermieter und Mieter vergewissern sich, dass die folgenden Bestimmungen eingehalten werden:

§1 Bestimmung der höchstzulässigen Anzahl Übernächter pro Saal:

- Wenn keine Betten durch den Vermieter bereitgestellt werden: 1 Person pro 3m² Nutzfläche im Schlafsaal
- Ansonsten (v.a. bei Etagenbetten): Die Betten müssen direkt am Fluchtweg stehen mit 1 cm Ausgang pro Person.

§2 Anzahl und Breite der Ausgänge:

- 1 cm pro Person, mit einer Mindestbreite von 80cm pro Ausgang
- Wenn mehr als 20 Personen pro Etage / Saal untergebracht werden, muss ein zweiter Ausgang vorgesehen werden. Der zweite Ausgang kann eine Leiter bzw. eine Rutsche sein, oder ein Fenster, wenn die Bodenhöhe ab Fensterkante weniger als 1m beträgt.

§3 Konstruktion:

- Es darf keine leicht entzündliche Verkleidung oder Isolierung verwendet werden.
- Wenn sich der Schlafsaal in zweitem Obergeschoss oder höher befindet, muss die tragende Struktur des Gebäudes eine Feuerwiderstandsdauer R60 aufweisen, die Treppe eine Feuerwiderstandsdauer R30. Ansonsten muss die Treppe nur ausreichend stabil und fest sein.
- Kein Zugang ist erlaubt zu Räumen / Lagern ... des Vermieters. Vom Nutzer ausserhalb des Ferienlagers genutzte Räumlichkeiten sind vom Lagerbetrieb bestenfalls REI60 abgetrennt.

§4 Technische Einrichtung:

- Rauchmelder: mind. 1 pro Schlafsaal und pro 80m², bei mehr als 5 Rauchmeldern sollten diese untereinander verbunden sein;
- Manueller Räumungsalarm: mind. 1 Druckknopf pro Schlafsaal und pro Etage (gut sichtbar und zugänglich angebracht). Die Anzahl der Sirenen ist derart, dass das Alarmsignal im gesamten Gebäude gut wahrnehmbar ist;
- Notbeleuchtung in den Schlafsälen und den Fluchtwegen/Treppen;
- Falls das Gebäude durch eine Zentralheizung beheizt wird, bildet der Heizraum eine Brandabteilung (Wände/Decken mind. REI60, Zugangstüre EI₁30), ein automatischer Feuerlöscher schützt den Brenner;

§5 Erforderliche Löschmittel:

- in Küchen: 5 kg CO₂-Feuerlöscher, sowie eine Löschdecke
- pro Etage / Saal: 1 x 6 kg ABC Pulverlöscher (oder gleichwertiges)

§6 Verboten:

- andere Beleuchtung als elektrische;
- mobile flüssigbrennstoff- oder gasbetriebene Heiz- oder Kochgeräte;
- offene Feuer im Gebäude;
- Gasflaschenlager im Gebäude;
- Heu- oder Strohlager im gleichen Bau oder beim Lager;
- Kinder allein ohne Betreuer in dem Gebäude übernachten lassen.

§7 Periodische Kontrollen:

- Strom (inkl. Räumungsalarm + Notbeleuchtung) und Gas: alle 5 Jahre durch ein externes Kontrollorgan.
- Löschmittel und Heizung: jährlicher Unterhalt und Wartung durch den Installateur / Lieferant.

- Vor jedem Ferienlager: Test des Alarms, der Beleuchtung, der Rauchmelder und des Zustands der Löschmittel durch den Vermieter.

Artikel 4. Übernachtungen im freien Gelände (Campen)

§1 Unbeschadet der Bestimmungen des Forstgesetzbuches und des Feldgesetzbuches ist das Campen im Freien, in Zelten oder Schutzhütten an nachstehenden Stellen untersagt:

- innerhalb aller Waldungen sowie in einem Abstand von weniger als 30 Metern von diesen Waldungen oder hochstämmigen Bäumen;
- in den laut Sektorenplan ausgewiesenen Naturgebieten (N-Zonen und R-Zonen);
- in einem Umkreis von 100 Metern zu einer Trinkwasserquellfassung.

§2 Es ist den Eigentümern, Pächtern oder Nutznießern von Parzellen oder Gebäuden, die an den unter §1 angeführten Stellen gelegen sind untersagt, diese Parzellen oder Gebäude(teile) für Lagerstätten zur Verfügung zu stellen.

Artikel 5. Sanitäre Einrichtungen in Ferienlagerstätten

§1 Der Betreiber der Ferienlagerstätte (Vermieter) ist verpflichtet, Sanitäreinrichtungen (Toiletten und Waschmöglichkeiten) vorzusehen. Pro angefangene Tranche von 50 Teilnehmern, ist mindestens eine Toilette und eine Waschmöglichkeit vorzuhalten.

§2 Als adäquate Toiletten werden angesehen: vollständig geschlossene Toilettenkabinen (Kompost- bzw. Trockentoiletten, Chemietoiletten, Toilettenwagen) oder WCs in einem Gebäude mit Anschluss an eine Faulgrube oder Schwemmkanalisation.

§3 Unter Kompost- bzw. Trockentoilette versteht man eine vollständig geschlossene Kabine bestehend aus einer Sitzvorrichtung mit Toilettenbrille und einem Behälter mit Streugut (Sägemehl oder -späne). Die Grube zur Entsorgung der Fäkalien darf maximal 60 cm tief sein und muss mehrmals täglich durch die Lagergruppe (Mieter) mit einer Schicht Dreck und Kalk bedeckt werden. Bei Abreise der Gruppe muss diese die Grube komplett mit Erde auffüllen.

§4 Um Geruchsbelästigungen vorzubeugen, befindet sich die Grube zur Entsorgung der Fäkalien bevorzugt nicht unter der Toilette. In diesem Fall ist unter der Sitzvorrichtung ein Behälter aus Inox oder Zink anzubringen, welcher nach dem Toilettengang auf einem Komposthaufen oder in einer Grube von max. 60 cm Tiefe geleert wird. Der Komposthaufen oder die Grube muss sich in mindestens 25 Metern zu Oberflächengewässern befinden und sollte in mindestens 10 Metern Entfernung zu der Kompost- bzw. Trockentoilette angebracht werden.

§5 Aus hygienischen Gründen ist die Aushebung einer Grube mit Balken oder die Abdeckung der Toilette mit einer Plane oder ähnlichem nicht gestattet. Das Hinterlassen von Abwässern an anderen Stellen, als den davor vorgesehenen Sanitäreinrichtungen ist verboten.

§6 Der Betreiber der Ferienlagerstätte verantwortet und organisiert die regelmäßige Leerung der Chemietoiletten.

§7 Die Sanitäreinrichtungen müssen in einem Abstand von mindestens 25 Metern zu Oberflächengewässern stehen.

§8 Die Genehmigung für Ferienlagerstätten kann zusätzliche Bestimmungen und Einschränkungen bezüglich der erforderlichen sanitären Einrichtungen festlegen (z.B. um Verunreinigungen vorzubeugen, wenn die Lagerstätte sich in der Nähe von Oberflächengewässern, ... befindet).

§9 Der Betreiber der Ferienlagerstätte (Vermieter) ist verantwortlich dafür, dass den Lagergruppen (Mieter) ausreichend Brauchwasser für den täglichen Gebrauch zur Verfügung steht.

Artikel 6. Vermietung oder Zurverfügungstellung der Ferienlagerstätte

§1 Der Betreiber der Lagerstätte ist verpflichtet vor Beginn eines Lagers mit dem

jeweiligen Mieter einen schriftlichen Mietvertrag abzuschließen.

§2 Der Betreiber der Lagerstätte händigt dem Mieter bei Abschluss des Mietvertrages folgendes aus:

- die gültige Ferienlagerstättengenehmigung des Gemeindegremiums;
- die vorliegende Polizeiverordnung;
- die Regelung des Forstamtes bezüglich der Abstände zu Gewässern und die Benutzung des Waldes (inkl. Verantwortlicher für die Jagd);
- die Haus- oder Lagerordnung.

§3 Die Haus- oder Lagerordnung des Gebäudes/Geländes umfasst mindestens folgende Informationen:

- die Höchstzahl der Teilnehmer an einem Ferienlager gemäß der Genehmigung des Gemeindegremiums;
- Art und Anzahl der zur Verfügung gestellten sanitären Einrichtungen;
- Art, Anzahl und Situierung von Mitteln zur Brandbekämpfung (Feuerlöscher);
- Art, Anzahl und Situierung von Kochgelegenheiten;
- Stelle(n), an der/denen vorbehaltlich der Einhaltung aller sonstigen diesbezüglichen Bestimmungen Lagerfeuer entzündet werden dürfen;
- Vorschriften über Abtransport und Entsorgung von festen und flüssigen Abfällen;
- Vorschriften über die Verwendung von elektrischen Geräten, Gasinstallationen und Heizvorrichtungen;
- Anschriften und Telefonnummern von folgenden Personen bzw. Diensten aus der Umgebung:
 - Hilfsdienste, 112-Dienst, Ärzte, Krankenhäuser;
 - Feuerwehr;
 - Polizei;
 - Forstverwaltung, insbesondere die zuständigen Revierförster.

§4 Der Betreiber der Ferienlagerstätte ist verpflichtet vor Beginn und für die Dauer des Ferienlagers eine Haftpflichtversicherung für das betreffende Gebäude bzw. Gelände abzuschließen.

§5 Der Betreiber der Ferienlagerstätte muss für die Sicherheit der Feuerstellen sorgen.

§6 Der Betreiber der Ferienlagerstätte muss gewährleisten, dass im Notfall Polizei-, Feuerwehr-, Notdienst- und befugte Personenfahrzeuge aller Art ohne Schwierigkeiten das Gelände oder Gebäude erreichen können.

§7 Etwaige Aufenthalts- oder Abfallsteuern werden durch die Gemeinde erhoben und dem Vermieter in Rechnung gestellt; keinesfalls jedoch direkt dem Mieter.

Artikel 7. Anmeldung der Belegung der Ferienlagerstätte durch den Betreiber

§1 Der Betreiber der Ferienlagerstätte ist verpflichtet, spätestens 7 Kalendertage vor der Belegung der Ferienlagerstätte bei der Gemeindeverwaltung

- den Zeitraum der Belegung (mit Ankunfts- und Abreisedatum),
- den Namen der Gruppe,
- die vorgesehene Anzahl Teilnehmer (inkl. Begleiter) sowie
- die Kontaktdaten des Lagerverantwortlichen (Vorname, Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse),

schriftlich zu hinterlegen. Diese Angaben werden durch die Gemeindeverwaltung der Polizei, Feuerwehr und den Notdiensten mitgeteilt.

§2 Unbeschadet §1 müssen alle Belegungen der Ferienlagerstätte für den Zeitraum vom 01.06. - 31.08. bis spätestens zum 31.05. des jeweiligen Kalenderjahres bei der Gemeindeverwaltung schriftlich hinterlegt werden.

Artikel 8. Anmeldung der Gruppe

§1 Die Gruppe ist verpflichtet, spätestens am ersten Tag des Ferienlagers oder, wenn der erste Tag des Ferienlagers auf das Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag fällt, am darauffolgenden Arbeitstag bei der Gemeindeverwaltung, Hauptstraße 16 in 4760 BÜLLINGEN, vorstellig zu werden,

- um die genaue Anzahl Teilnehmer (inkl. Begleiter) sowie
- die Kontaktangaben des Lagerverantwortlichen gemäß Artikel 9 zu hinterlegen und
- den schriftlich abgeschlossenen Mietvertrag inkl. Anlagen vorzulegen, zwecks Überprüfung des Artikels 6 dieser Verordnung.

Artikel 9. Durchführung des Ferienlagers

§1 Die Gruppe ist verpflichtet mindestens einen volljährigen Lagerverantwortlichen namentlich zu bezeichnen und die Kontaktdaten (Vorname, Name, Telefonnummer, Kopie des Personalausweises) des Lagerverantwortlichen bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen.

§2 Dem volljährigen Lagerverantwortlichen obliegt die Aufsicht der Gruppe. Er muss dafür Sorge tragen, dass

- die Lagerstätte jederzeit durch mindestens einen volljährigen Betreuer besetzt ist;
- jedes Kind unter 16 Jahren, welches die Lagerstätte bei Tag oder Nacht verlässt, von einem volljährigen Betreuer begleitet wird;
- Gruppen mit Kindern unter 16 Jahren, welche die Lagerstätte bei Tag oder Nacht verlassen, durch mindestens einen volljährigen Betreuer pro angefangener Tranche von 6 Kindern unter 16 Jahren begleitet werden;
- Kinder, die die Lagerstätte verlassen, mit einer Kennkarte ausgestattet sind, die mindestens folgende Informationen umfasst: Vorname, Name, Name der Gruppe, Lagerort, Telefonnummer des Lagerverantwortlichen.

§3 Der Lagerverantwortliche ist verpflichtet eine dem Risiko entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§4 Der Lagerverantwortliche ist verpflichtet, vor der Benutzung von Waldflächen für gleich welche Zwecke Rücksprache mit dem zuständigen Forstamt bzw. dem Revierförster zu nehmen und für Wanderungen durch den Wald abseits ausgewiesener Wanderwege gemäß Artikel 27 des Forstgesetzbuches das vorherige Einverständnis der Forstverwaltung einzuholen.

§5 Zur Vermeidung von Lärmbelästigung ist es der Gruppe untersagt, Lautsprecheranlagen und Megafone zu nutzen. Ebenso ist die Ausstrahlung von überlauter Musik gänzlich zu unterlassen. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 561 des Strafgesetzbuches ist jegliche Lärmbelästigung in Wohngebieten zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr untersagt.

§6 Die Gruppe muss die vom Vermieter zur Verfügung gestellten Hygieneeinrichtungen benutzen.

§7 Der Lagerverantwortliche muss dafür Sorge tragen, dass sämtliche Abfälle gemäß der Gemeindeverordnung sortiert und in den vorgesehenen Mülltüten gelagert werden. Es ist untersagt Abfälle gleich welcher Art an der Lagerstätte oder irgendwo auf dem Gemeindegebiet zu hinterlassen oder zu verbrennen.

§8 Der Betreiber der Ferienlagerstätte ist verpflichtet, die Abfälle unmittelbar nach Abschluss des Ferienlagers fachgerecht zu entsorgen.

§9 Der Lagerverantwortliche muss über alle notwendigen Informationen und Rufnummern verfügen, um im Notfall die Not- und Rettungskräfte kontaktieren zu können.

§10 Unbeschadet der in Artikel 89 - 8 und 9 des Feldgesetzbuches festgelegten Bestimmungen, wonach das Anzünden eines Feuers auf Feldern nur

- in einer Entfernung von min. 100 m zu Häusern bzw.
- mit einem Abstand von min. 25 m zu Waldungen

erfolgen darf, muss das Anzünden eines Lagerfeuers am Tag selbst per SMS oder Anruf unter Angabe des Lagerverantwortlichen und der Ferienlagerstätte bei der Hilfeleistungszone DG - Feuerwehr BÜLLINGEN (0473/94 82 64) angemeldet werden.

§11 Es dürfen keine Feuerwerkskörper, Knaller, usw. ohne die ausdrückliche Genehmigung des Bürgermeisters gezündet werden.

Artikel 10. Verstöße seitens der Lagergruppe oder des Lagerverantwortlichen: Verwaltungssanktionen

§1 Unbeschadet anderslautender gesetzlicher oder dekretaler Bestimmungen können Verstöße gegen die vorliegende Polizeiverordnung mit Verwaltungsstrafen bis zu 350 Euro bzw. 175 Euro geahndet werden, je nachdem, ob der Zuwiderhandelnde zum Zeitpunkt des Sachverhaltes volljährig oder minderjährig ist.

§2 Gemäß dem Gesetz vom 24.06.2013 über kommunale Verwaltungssanktionen stehen die vom sanktionierenden Beamten in Anwendung dieser Verordnung beschlossenen Sanktionen in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der sie begründenden Taten.

§3 Die Feststellung und Verfolgung der Verstöße erfolgt gemäß der in Kapitel 3 des Gesetzes vom 24.06.2013 aufgeführten Verwaltungsprozedur.

§4 Gemäß dem Gesetz vom 24.06.2013 über kommunale Verwaltungssanktionen können die durch die Verordnung festgelegten Verwaltungssanktionen im Falle einer Wiederholung innerhalb von 24 Monaten nach Verhängung einer Sanktion erhöht werden, ohne dass von den in §1 genannten Beträgen abgewichen werden kann.

Artikel 11. Verstöße seitens Betreibers der Ferienlagerstätte (Vermieter) gegen die vorliegende Polizeiverordnung: Verwaltungssanktionen

Unbeschadet anderslautender gesetzlicher oder dekretaler Bestimmungen werden folgende Verwaltungssanktionen gegen Verstöße dieser Polizeiverordnung festgelegt:

Feststellung eines 1. Verstoßes: Per Einschreiben zugestellte schriftliche Verwarnung seitens des Bürgermeisters mit Angabe des Auszuges aus der vorliegenden Polizeiverordnung gegen den verstoßen wurde.

Die schriftliche Verwarnung ist maximal zwei Kalenderjahre gültig und ist im Anschluss von Rechts wegen aufgehoben.

Der Lagerstättenbetreiber erhält die Möglichkeit innerhalb von 15 Kalendertagen nach Versand der Verwarnung schriftlich Stellung zu beziehen.

Feststellung eines 2. Verstoßes: Per Einschreiben zugestellte schriftliche Verwarnung des Bürgermeisters mit Angabe des festgestellten Verstoßes.

Der Lagerstättenbetreiber erhält die Möglichkeit innerhalb von 15 Kalendertagen nach Versand der Verwarnung schriftlich Stellung zu beziehen.

Nach Ablauf der 15-tätigen Frist entscheidet das Gemeindegremium über die Dauer der Aussetzung oder des Entzugs der Lagerstättengenehmigung. Bei der Festlegung der Dauer wird die Schwere der Verstöße und die eventuelle Stellungnahme des Lagerstättenbetreibers berücksichtigt. Die Aussetzung oder der Entzug der Lagerstättengenehmigung erfolgt mindestens für ein Kalenderjahr und darf die Dauer von 3 Kalenderjahren nicht überschreiten. Die Entscheidung des Gemeindegremiums wird per Einschreiben notifiziert. Möchte der Lagerstättenbetreiber nach Ablauf der Frist erneut Lagergruppen empfangen, muss er schriftlich eine neue Lagerstättengenehmigung beim Gemeindegremium beantragen.

Artikel 12. Schwere Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Gesundheit, Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung

Unbeschadet der Ahndung von Verstößen durch Verwaltungssanktionen kann der Bürgermeister bei schwerer Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Gesundheit,

Sicherheit oder öffentlichen Ordnung eine Lagerstätte mit sofortiger Wirkung räumen lassen.

Artikel 13. Bereinigung der Situation bei Zuwiderhandlungen

Jeder, der gegen die Bestimmungen der vorliegenden Polizeiverordnung verstoßen hat, muss die Situation bereinigen und die Dinge wieder in einen Zustand versetzen, der mit den betreffenden Bestimmungen übereinstimmt. Zu diesem Zweck befolgt er die möglichen Empfehlungen der zuständigen Behörde. Geschieht dies nicht, behält sich die zuständige Behörde das Recht vor, dies auf Kosten, Risiko und Gefahr des Zuwiderhandelnden zu tun.

Artikel 14. Information und Bekanntmachung

§1 Eine Ausfertigung dieser Verordnung wird dem ständigen Ausschuss des Provinzialrates LÜTTICH, der Kanzlei des Gerichtes erster Instanz und des Polizeigerichtes sowie zwecks Ahndung der Polizeizone EIFEL und der zuständigen Polizeidienststelle BÜLLINGEN zugestellt.

§2 Die Verordnung wird wie folgt bekanntgemacht:

- Aushang am Rathaus;
- Veröffentlichung auf der Webseite der Gemeinde;
- Erwähnung im Verwaltungsblatt der Provinz.

Artikel 15. Übergangsbestimmungen

Um den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung Rechnung zu tragen, sind alle Personen und Vereinigungen, die zum 01.03.2021 Inhaber einer gültigen Ferienlagerstättengenehmigung sind, aufgefordert, ihren Antrag auf Genehmigung einer Ferienlagerstätte bis zum 01.03.2022 zu erneuern. Die zum 01.03.2021 geltenden Ferienlageregenehmigungen behalten ihre Gültigkeit bis zum 01.05.2022, insbesondere in Bezug auf die Anzahl Teilnehmer und die eventuelle Anordnung, Chemietoiletten auf diesem Lagerplatz vorzusehen. Alle anderen Bestimmungen der vorliegenden Polizeiverordnung gelten ab Inkrafttreten derselben.

Artikel 16. Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 01.04.2021 in Kraft.